

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung Nr. 17/6
zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer
im Kreis Pinneberg
vom 25.07.2017

Im Kreis Pinneberg ist in der Gemeinde Groß Offenseth-Aspern am 24.07.2017 der Ausbruch der ansteckenden Blutarmut der Einhufer amtlich festgestellt worden.

Aufgrund der §§ 165 und 166 des Landesverwaltungsgesetz (LVwG) vom 2. Juni 1992 (GVOBl. 1992, S. 234, 534) in der zurzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit den §§ 6, 24, 37 und 38 des Gesetzes zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG) vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1324), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 85 des Gesetzes vom 18. Juli 2016 (BGBl. I S. 1666) und der §§ 7 und 10 der Verordnung zum Schutz gegen die ansteckende Blutarmut der Einhufer (Einhufer-Blutarmut-Verordnung – BlutArmV 2010), zuletzt geändert durch Artikel 8 der Verordnung vom 3. Mai 2016 (BGBl. I S. 1 057) in Verbindung mit § 1 Abs. 3 des Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AG TierGesG) vom 16.07.2014 (GVOBl. S. 141) werden nachstehende Maßnahmen bekannt gegeben und verfügt:

Der Kreis Pinneberg hat um den Seuchenbetrieb das Gebiet mit einem Radius von mindestens 1.000 Metern als **Sperrbezirk** festgelegt.

Dieser umfasst Gebiete der Gemeinden Groß Offenseth-Aspern, Bokholt-Hanredder und der Stadt Barmstedt.

Beginnend an der Straße „Großen Kamp“ in der Gemeinde Groß Offenseth-Aspern verläuft die Grenze östlich bis zur Straße „Großendorfer Heide“ in der Stadt Barmstedt entlang des Rantzauer Forstes bis zum „Königskoppelweg“. Von dort weiter bis zum „Baumschulenweg“ in südwestlicher Richtung folgend entlang der Straße „Beim Reihergehölz“ bis zur AKN-Bahnlinie Elmshorn-Barmstedt. Dort der Bahnlinie nach Westen folgend bis zur Straße „Hanredder“ der Gemeinde Bokholt-Hanredder. Anschließend nördlich entlang der Straße bis zur Ortsgrenze zur Gemeinde Groß Offenseth-Aspern. Dort weiter nach Westen bis zur Ortsgrenze zu Klein Offenseth-Sparrieshoop und dann weiter nach Norden bis zum östlichsten Punkt der Ortsgrenze der Gemeinde Klein Offenseth-Sparrieshoop. Von dort in einer Linie bis zur Ecke Hauptstraße/Großen Kamp.

Die beschriebene Gebietskulisse ist auch der im Anhang beigefügten kartografischen Darstellung zu entnehmen. Diese ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

An den Hauptzufahrtswegen zum Sperrbezirk werden von der örtlichen Ordnungsbehörde Schilder mit der Aufschrift

„Einhufer-Blutarmut-Sperrbezirk“

deutlich sichtbar angebracht.

Mit der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Einhufer-Blutarmut gelten bis zu einer Aufhebung dieser Allgemeinverfügung die nachfolgend wiedergegebenen Bestimmungen des § 10 der Einhufer-Blutarmut-Verordnung kraft Gesetz:

1. Alle **Tierhalter** im Sperrbezirk haben

- der zuständigen Behörde (Kreis Pinneberg, Der Landrat, Veterinär- und Lebensmittelaufsicht, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, Telefax 04121 - 4502 9 2324,

E-Mail: tierseuche@kreis-pinneberg.de) unverzüglich die **Anzahl** der

- a) **gehaltenen Einhufer** unter Angabe der Nutzungsrichtung und des **Standortes**,
- b) **verendeten oder erkrankten Einhufer** sowie jede **Änderung anzuzeigen** und

- sämtliche Einhufer **aufzustallen**.

2. Die Veterinärbehörde des Kreises Pinneberg wird innerhalb von sieben Tagen nach Bekanntmachung dieser Allgemeinverfügung eine **klinische** und **serologische** Untersuchung auf die Einhufer-Blutarmut **aller Einhufer** durchführen, die **in dem Sperrbezirk** gehalten werden.
3. Einhufer dürfen **nur mit Genehmigung** der Veterinärbehörde des Kreises Pinneberg **aus dem Sperrbezirk** verbracht werden.
4. Einhufersamen, -eizellen und -embryonen dürfen aus dem Sperrbezirk nur mit Genehmigung der Veterinärbehörde des Kreises Pinneberg verbracht werden. Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind. Für den Samen von Hengsten aus dem Sperrbezirk gilt dies entsprechend
5. Hengste aus dem Sperrbezirk dürfen zur Bedeckung oder Samengewinnung nur herangezogen werden, wenn sie drei Monate nach der durch die Veterinärbehörde des Kreises Pinneberg durchzuführenden klinischen und serologischen Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
6. Stuten im Sperrbezirk dürfen nur besamt werden, wenn sie drei Monate nach der oben genannten Untersuchung mit negativem Ergebnis auf die Einhufer-Blutarmut untersucht worden sind.
7. **Ausstellungen, Märkte und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern** innerhalb des **Sperrbezirks** sind **verboten**. Einhufer, die im Sperrbezirk gehalten werden, dürfen nicht an Ausstellungen, Märkten und Veranstaltungen ähnlicher Art mit Einhufern außerhalb des Sperrbezirks teilnehmen.
8. **Fahrzeuge**, die für den **Transport von Einhufern**, die im **Sperrbezirk** gehalten werden, verwendet worden sind, müssen vor weiterem Gebrauch nach Anweisung des Veterinärbehörde des Kreises Pinneberg **gereinigt und desinfiziert werden**.

Auf eine vorherige Anhörung wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

Für die vorstehenden Gebietsfestlegungen und Anordnungen wird hiermit die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet, sofern die sofortige Vollziehung nicht bereits gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO i. V.m. § 37 TierGesG kraft Gesetz gilt.

Diese Allgemeinverfügung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Begründung:

Durch die Untersuchung des Friedrich-Loeffler-Instituts (FLI) wurde am 24.07.2017 bei einem Pferd in einer Pferdehaltung im Kreis Pinneberg in der Gemeinde Groß Offenseth-Aspern der Einhufer-Blutarmut-Virus nachgewiesen. Damit ist der Ausbruch der Einhufer-Blutarmut amtlich festgestellt.

Bei der Einhufer-Blutarmut handelt es sich um eine für Equiden [Pferde, Esel, Zebras und deren Kreuzungen] infektiöse Viruserkrankung, die schnell epidemische Ausmaße annimmt und damit hohe Tierverluste und große wirtschaftliche Schäden zur Folge hat. Sie ist eine spezifische Erkrankung des Blutes und der blutbildenden Organe, gekennzeichnet durch Fieberanfälle (Wechselfieber) und Zerstörung der roten Blutkörperchen. Die Übertragung erfolgt hauptsächlich durch große blutsaugende Insekten, wie Pferdebremsen und Stechfliegen. Andere Übertragungswege wie beispielsweise eine Infektion von Tier zu Tier sind selten, da sie einen engen Kontakt erfordern, aber grundsätzlich möglich. Die Übertragung des Virus kann zudem in der Gebärmutter auf den Fötus sowie per Deckakt erfolgen. Da der Erreger mit dem Blut, Speichel, Harn, Kot, Sperma und der Milch infizierter Tiere ausgeschieden wird, ist auch eine Verschleppung über diese Ausscheidungen möglich.

Die Krankheit kann akut, chronisch oder aber auch ohne klinische Erscheinungen verlaufen. Die klinische Symptomatik variiert je nach auftretender Form. Infizierte Tiere bleiben ein Leben lang Virusträger. Eine Therapie oder einen wirksamen Impfstoff gibt es bislang nicht. Impfungen und Heilversuche seuchenkranker oder –verdächtiger Einhufer sind zudem gesetzlich verboten, sodass die amtliche Bekämpfung dieser anzeigepflichtigen Tierseuche vor allem auf dem Auffinden infizierter Tiere und der Prävention der Verschleppung des Erregers basiert.

Nach der Feststellung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer in Hamburg- Altona, Ortsteil Osdorf, ist es erforderlich, weitere Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung dieser Tierseuche zu ergreifen. Die genannten Anordnungen setzen die gesetzlichen Restriktionen und Maßnahmen entsprechend um. So hat die zuständige Behörde, hier die Veterinärbehörde des Kreises Pinneberg, gemäß § 10 Abs. 1 Blut-ArmV 2010 ein Gebiet um den Seuchenbetrieb mit einem Radius von mindestens einem Kilometer als Sperrbezirk festzulegen. Bei der Gebietsfestlegung wurden die örtlichen Gegebenheiten, natürlichen Grenzen, epidemiologischen Erkenntnisse, ökologischen Gegebenheiten und Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Auf Grundlage der §§ 41 Abs. 4 Satz 4, 43 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) kann als Zeitpunkt der Bekanntgabe und damit des In-Kraft-Tretens einer Allgemeinverfügung der Tag, der auf die Bekanntmachung folgt, festgelegt werden. Von dieser Möglichkeit habe ich zur Verhütung der Weiterverbreitung der Einhufer-Blutarmut gemacht.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung:

Die sofortige Vollziehung der oben genannten tierseuchenrechtlichen Maßnahmen wird gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der zurzeit gültigen Fassung im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.

Aus Gründen einer wirksamen Tierseuchenbekämpfung ist es erforderlich, dass sämtliche oben genannten Maßnahmen sofort ergriffen und beachtet werden. Es kann nicht hingenommen werden, dass infolge der Einlegung von etwaigen Rechtsbehelfen gegen die getroffenen Anordnungen diesen auf geraume Zeit nicht nachgekommen werden muss. Die Ausbreitung der ansteckenden Blutarmut der Einhufer und somit die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen muss sofort unterbunden werden. Für einen längeren Aufschub der angeordneten Maßnahmen ist insoweit kein Raum. Die umliegenden Haltungsstätten müssen effektiv vor dem Virus geschützt werden. Das private

Interesse an einer Haltung von Einhufern im Sperrbezirk ohne jegliche Beschränkung muss hingenommen werden, da anderenfalls eine Bekämpfung der ansteckenden Blutarmut keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat. Die obigen Anordnungen sind geeignet, eine weitere Ausbreitung der Tierseuche schnell und wirksam zu verhindern. Ein milderer Mittel, dieses Ziel zu erreichen, ist nicht ersichtlich, so dass die Regelungen auch erforderlich sind. Sie sind schließlich auch angemessen, da nach Abwägung aller Belange dem öffentlichen Interesse an einer Vermeidung der Ausbreitung der Tierseuche der Vorrang gegeben werden muss. Da die Maßnahmen zum Schutz hoher Rechtsgüter angeordnet worden sind, müssen die Interessen der Tierhalter an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs zurückstehen. Der Schutz des hohen Rechtsguts Tiergesundheit sowie die Gefahr der Einschleppung und/oder Weiterverschleppung der Seuche und der damit verbundene wirtschaftliche Schaden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen der Halterinnen und Halter von Einhufern an der aufschiebenden Wirkung eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Hinweise:

Zu widerhandlungen gegen diese Anordnungen stellen gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 4 des TierGesG eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden kann. Auf die Strafbarkeit einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Verschleppung einer Tierseuche wird hingewiesen.

Diese Allgemeinverfügung bleibt wirksam, bis sie schriftlich widerrufen oder durch eine noch zu erlassende und amtlich bekannt gemachte Tierseuchenverordnung ersetzt wird.

Ihre Rechte:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist

- schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Kreis Pinneberg, - Der Landrat -, Kurt-Wagener-Straße 11, 25337 Elmshorn, einzulegen. Eine Einlegung des Widerspruchs per E-Mail entspricht grundsätzlich nicht den geltenden Formvorschriften und wäre daher unzulässig. Der Widerspruch kann jedoch auch erhoben werden
- durch E-Mail mit qualifiziert elektronischer Signatur nach dem Signaturgesetz -SigG- vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876; dort insbesondere: § 2 Nr. 3 SigG) in der jeweils gültigen Fassung an vetamt@kreis-pinneberg.de ,
- durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666; dort insbesondere: § 5 Abs. 5 De-Mail-Gesetz) in der jeweils gültigen Fassung an info@kreis-pinneberg.de-mail.de .

Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.

Zur Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung können Sie einen Antrag gemäß § 80 Abs. 5 VwGO beim Verwaltungsgericht in 24837 Schleswig, Brockdorff-Rantzau-Straße 13 zu stellen.

Elmshorn, den 25.07.2017

gez. Dr. Jens Meyer
(Amtstierarzt)

Anlage 1 Kartenausschnitt Sperrbezirk

